Anlage 21
(zu § 39 Abs. 3)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Dienstsiegel der Dienststelle des Landeswahlleiters

FREISTAAT SACHSEN DER LANDESWAHLLEITER

Ausgegeben

Ort, Datum
Kamenz, 7. Dezember 2016
Der Landeswahlleiter
Burkhard Müller

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste der

(Name der **Partei** und ihre Kurzbezeichnung)
Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)

bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

für das Land (Name des Landes) **Freistaat Sachsen**

(vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

(Familienname)	(Geburtsdatum)
(Vornamen)	

Anschrift (Hauptwohnung)

(Straße, Hausnummer)[1]	(Postleitzahl, Wohnort)[1]

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.[2]

(Ort, Datum)	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(**Nicht** vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts[3]

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Land wahlberechtigt.

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)
(Die Gemeindebehörde)

[1] Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
[2] Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.
[3] Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.